

Das Datenträgerverfahren des BZSt

gültig ab 1. Januar 2024

Antragsverfahren auf Erstattung deutscher Kapitalertragsteuer zzgl. Solidaritätszuschlag gem. § 50c Abs. 3 Einkommensteuergesetz (EStG) i. V. m. einem Doppelbesteuerungsabkommen (DBA) auf maschinell verwertbarem Datenträger¹

1. Vorbemerkungen	2
2. Allgemeines	2
3. Umfang der Entlastung	3
4. Ausschluss vom DTV	3
5. Zulassung zum DTV	4
6. Antragsverfahren	6
6.1. Erstattungsantrag	7
6.2. Übermittlung der Datensätze	7
6.3. Zeitpunkt der Antragstellung	9
7. Vollmacht/Erklärungen des Erstattungsberechtigten	9
8. Identifizierungsmerkmale	11
9. Dateiabweisungen	11
10. Erteilung des Festsetzungsbescheids	12
11. Haftung/Rückzahlungsverpflichtung der DTV-Teilnehmer Fehler! Textmarke nicht definiert.	
12. Berichtigungspflichten des DTV-Teilnehmers	12
13. Überprüfungen durch das BZSt	13
14. Kontakt zum BZSt	14
14.1. Postanschrift zur Antragsübersendung	14
14.2. Kontaktaufnahme für Zulassungsanträge und Übersendung der antragskonkretisierenden Daten	14
14.3. Homepage des BZSt	14

¹ Bis zur Einführung des elektronischen Antrags- und Bescheidungsverfahren für Freistellungs- und Erstattungsanträge ist das Datenträgerverfahren gemäß § 50d Abs. 1 Satz 7 und 8 weiterhin anzuwenden (§ 52 Absatz 47a EStG).

Das Datenträgerverfahren

1. Vorbemerkungen

- Das Datenträgerverfahren (DTV) wird für Anträge, die ab dem 01.01.2024 eingehen, insoweit geändert, dass gemeinnützige juristische Personen und Organisationen (= Rechtsform 05) von der Antragsstellung ausgeschlossen sind.

2. Allgemeines

Das DTV ist eine Alternative zum elektronischem Erstattungsverfahren von der Steuer auf Kapitalerträge nach § 50c Absatz 3 EStG.²

Es handelt sich um ein beschleunigtes Antragsverfahren, über dessen Vorzüge, Zulassungsvoraussetzungen und praktische Anwendung diese Verfahrensbeschreibung informiert.

Das DTV ist besonders für Finanzinstitute geeignet, die im Namen und Auftrag ihrer Kunden mit ausländischem Wohnsitz regelmäßig eine Vielzahl von Anträgen auf Erstattung deutscher Kapitalertragsteuer (KESt) und Solidaritätszuschlag (SolZ) stellen.

Das DTV bietet gegenüber anderen Antragsverfahren des BZSt folgende Vorteile:

- keine Einzelanträge der Erstattungsberechtigten
- keine Vorlage einer Ansässigkeitsbescheinigung **bei Antragstellung**
- keine Vorlage von Steuerbescheinigungen über die Höhe der Kapitalerträge sowie einbehaltener und abgeführter Steuer **bei Antragstellung**
- schnellere Bearbeitungszeit

Beschleunigtes Verfahren zur Rückerstattung von deutscher Kapitalertragsteuer

Adressatenkreis

Vorteile des DTV

² Für Erstattungsanträge, die ab dem 1. Januar 2023 gestellt werden, gilt die Pflicht zur elektronischen Übermittlung nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz über die amtlich bestimmte Schnittstelle (vgl. § 50c Absatz 5 S. 1 i. V, m. § 52 Absatz 47a S. 2 EStG). Die Übermittlung von Entlastungsanträgen erfolgt über das BZSt-Online-Portal.

3. Umfang der Entlastung

Das DTV ist ausschließlich für Einkünfte aus Dividenden gem.

§ 20 Abs. 1 Nr. 1 EStG (Streubesitzdividenden), die nach einem Doppelbesteuerungsabkommen (DBA) einem Reststeuersatz von 15 v. H. unterliegen, zulässig.

Nur Streubesitzdividenden bei 15 v. H. Reststeuersatz ≠ 15 v. H. Antragstellung im DTV nicht möglich.

Das DTV kann nur für Dividendenzahlungen, die aus deutschen Wertpapieren resultieren, in Anspruch genommen werden. Die jeweilige Wertpapierkennnummer (WKN) ist anzugeben.

4. Ausschluss vom DTV

Vom DTV ausgeschlossen sind:

- natürliche Personen und Rechtsgebilde, die für Streubesitzdividenden nach einem DBA zu einem **geringeren oder höheren Quellensteuersatz als 15 v. H** entlastet werden können
- ausländische Fondsgesellschaften und ausländische Investmentfonds (RF 04)
- Personengesellschaften³ (RF 02)
- Gläubiger aller Rechtsformen von Erträgen mit DR-Bezug (Depository Receipts, wie z.B. American Depositary Receipts (ADRs))
- internationale Organisationen
- neu ab 1.1.2024: gemeinnützige juristische Personen/Organisationen (RF 05)

³ Personengesellschaften sind auch vom DTV ausgeschlossen, wenn diese zur Körperschaftsbesteuerung optiert haben.

Erstattungsanträge können in diesen Fällen **ausschließlich** und für die gesamte Bruttodividende einer Aktiegattung nur noch in elektronischer Form über das BZSt-Online-Portal eingereicht werden.

Es ist außerdem nicht gestattet, zunächst eine Entlastung bis auf einen Quellensteuersatz von 15 v. H. im DTV zu beantragen und nur die Kapitalertragsteuererstattung für den übersteigenden Steuersatz im elektronischen Verfahren zu beantragen. Das gilt auch, wenn der Gläubiger der Kapitalerträge eine wesentliche Beteiligung im Sinne des anzuwendenden DBAs oder des § 43b EStG hält.

5. Zulassung zum DTV

Als DTV-Teilnehmer kommen insbesondere in Betracht:

- Finanzinstitute, die die Verteilung von Dividendenausschüttungen an ihre Kunden vornehmen (z. B. Depotbanken),
- sonstige Institutionen (z. B. Clearing-Stellen), die mit der Verteilung von Dividendenausschüttungen geschäftsmäßig befasst sind und über die notwendigen Informationen und Vollmachten der erstattungsberechtigten Ausschüttungsempfänger (Aktionäre) verfügen.

Kreditinstitute, die als DTV-Teilnehmer zugelassen werden, können aufgrund der erforderlichen Sachnähe ausschließlich für Kunden Anträge auf Erstattung von Kapitalertragsteuer nach § 50c Abs. 3 EStG stellen, die bei diesen auch ein oder mehrere Depotkonten unterhalten.

DTV-Teilnehmer müssen in den Zahlungsstrom der jeweiligen Dividende eingebunden sein

Darüber hinaus können Depotbanken, die in die Verwahrketten der betreffenden Dividende eingebunden sind, Anträge im Rahmen des DTV stellen, wenn sie hierzu durch Vollmacht/Untervollmacht des Erstattungsberechtigten befugt sind.

Um diese Zulassung zu erhalten, muss der potentielle DTV-Teilnehmer zunächst einen Antrag auf einem amtlichen Antragsformular beim BZSt stellen.

Zulassungsantrag

Das Antragsformular (Zulassungsantrag) enthält eine Erklärung, mit der sich der potentielle DTV-Teilnehmer gegenüber dem BZSt verpflichtet, Forderungen des BZSt gegenüber einem Kunden des DTV-Teilnehmers zu begleichen, die das BZSt aufgrund zu Unrecht erstatteter Kapitalertragsteuer im DTV geltend macht.

Verpflichtungserklärung

Das Antragsformular (Zulassungsantrag) steht auf der Homepage des BZSt als Download zur Verfügung.

Vor Antragstellung sollte bereits Kontakt mit dem BZSt aufgenommen werden, um die erforderlichen Verfahrensschritte abzustimmen (Kontakt-daten siehe Tz. 14.).

Kontaktaufnahme mit dem BZSt vor Beantragung der Zulassung wird empfohlen

Im Rahmen des Zulassungsverfahrens muss eine Testdatei eingereicht werden, um mögliche Fehler im Dateiaufbau festzustellen und zu beheben.

Testdatei erforderlich

Zusätzlich ist eine Ende-zu-Ende Verschlüsselung (GnuPG-Standard) für den Rückweg der Datensätze (Bescheiderteilung) einzurichten.

Die Einrichtung einer weiteren Verschlüsselung für den E-Mail-Verkehr zwischen BZSt und DTV-Teilnehmer wird empfohlen. Diese dient dazu, Datensätze eines Erstattungsantrags per E-Mail beim BZSt einreichen zu können (siehe Tz. 6.2.).

Die Vorlage für den Dateiaufbau der Testdatei erhalten Sie **nur auf Anfrage** beim BZSt.

Wenn die Zulassungsbedingungen sowie die technischen Anforderungen erfüllt sind, erteilt das BZSt einen Zulassungsbescheid, der den Antragsteller zur Nutzung des DTV berechtigt.

Die Zulassung umfasst die Berechtigung, Anträge auf Erstattung der Kapitalertragsteuer (zuzüglich SolZ) für Dividendenzuflüsse im Sinne des § 20 Abs. 1 Nr. 1 EStG, die nach einem Doppelbesteuerungsabkommen in der Bundesrepublik Deutschland einem Quellensteuersatz von 15 v. H.

unterliegen, zu stellen, wenn ein Gläubiger den DTV-Teilnehmer zur Antragstellung bevollmächtigt hat.

Das BZSt ist berechtigt, die Zulassung eines DTV-Teilnehmers zu widerrufen, wenn die aktuellen Auflagen oder Verfahrensvorschriften nicht beachtet oder nicht eingehalten werden.

6. Antragsverfahren

Bitte beachten:

- **Mit einem Erstattungsantrag kann eine Erstattung von maximal 500.000€ beantragt werden; die Buchungszeilen sind auf 10.000€ begrenzt,**
- **Ein Erstattungsantrag darf nicht mehr als 200 Buchungszeilen (bei natürlichen Personen) bzw. nicht mehr als 50 Buchungszeilen (bei juristischen Personen) enthalten.**
- **Sollte im DTV dennoch ein Erstattungsantrag mit einer beantragten Erstattung >500.000€ oder >200 (bei natürlichen Personen) bzw. >50 (bei juristischen Personen) Buchungszeilen gestellt werden, wird der gesamte Antrag abgewiesen.**

Für die Erstattungsberechtigten sind folgende Rechtsformschlüssel zu verwenden:

Rechtsform	Bedeutung
01	Natürliche Person
03	Juristische Person
06	Hoheitsträger und sonstige vergleichbare Einrichtungen

Inhalt

Ein DTV-Antrag kann ausschließlich für Erstattungsberechtigte eines Staates und einer Rechtsform gestellt werden. Es ist nicht zulässig, Anträge für Empfänger aus verschiedenen Staaten oder unterschiedliche Rechtsformen in einem Antrag/in einer Datei zusammenzufassen.

6.1. Erstattungsantrag

Ein Antrag umfasst:

- das Antragsformular (modifizierter DTV-Erstattungsantrag)
- die konkretisierenden Datensätze (=Buchungszeilen, Datei(en) im txt-Format)

Das Antragsformular, das in deutscher und englischer⁴ Sprachfassung zur Verfügung steht, ist unter dem Link https://www.bzst.de/DE/Unternehmen/Kapitalertraege/Kapitalertragsteuerentlastung/Datentraegerverfahren/datentraegerverfahren_node.html#js-toc-entry3 abrufbar.

Das Formular ist **vollständig ausgefüllt und unter Angabe des vollständigen Namens von einer befugten Person unterschrieben** und **ausschließlich postalisch** an das BZSt (Adresse siehe Tz. 14.1.) **zu übersenden**.

6.2. Übermittlung der Datensätze

Die den Antrag konkretisierenden Datensätze können als Datei auf einem Datenträger (CD-ROM) oder als Datei per verschlüsselter E-Mail übermittelt werden.

Option 1: Datenübermittlung mittels Datenträger

Als Datenträger ist eine **CD-ROM** zu verwenden. Die CD-ROM ist anhand einer vorgegebenen Dateibeschreibung, die auf Anfrage vom BZSt zur Verfügung gestellt wird, zu erstellen und dem BZSt zusammen mit dem ausgefüllten und unterschriebenen Antragsformular in Papierform zu übersenden.

⁴ Bei eventuellen Abweichungen zwischen der deutschen und englischen Fassung ist die deutsche Fassung maßgeblich.

Option 2: Datenübermittlung mittels verschlüsselter E-Mail

Eine Übersendung der gemäß Dateibeschreibung erstellten txt-Dateien per E-Mail ist nur möglich, wenn der E-Mail-Verkehr zwischen DTV-Teilnehmer und BZSt automatisch ver- und entschlüsselt wird. Dieser Übertragungsweg wird empfohlen.

Die Verschlüsselung ist in Abstimmung mit dem BZSt einzurichten. Die anwendbaren Verschlüsselungsmöglichkeiten und die Kontaktdaten, an die der DTV-Teilnehmer sich zur Einrichtung der Verschlüsselung wenden kann, können auf Anfrage zur Verfügung gestellt werden.

Bitte beachten:

Mit verschlüsselter E-Mail können nur die den Antrag konkretisierenden Datensätze (= Buchungszeilen) als txt-Datei übersandt werden, nicht das Antragsformular selbst.

Das ausgefüllte und von einer befugten Person eigenhändig unterschriebene Antragsformular muss immer in Papierform an das BZSt übermittelt werden. Ohne dieses Original ist eine Verarbeitung der übermittelten Datensätze nicht möglich.

Die Übersendung der Daten per verschlüsselter E-Mail hat wie folgt zu erfolgen:

- Dateien im txt-Format gemäß Dateibeschreibung erstellen
- Dateibenennung (ohne Leerzeichen): „*Zulassungsnummer_Dateinummer*“
- Verschlüsselte E-Mail an folgendes Postfach übersenden:
KapStDTV@bzst.bund.de
- Vermerk der Dateinummer und Übersendungszeitpunkt der E-Mail im Antragsformular

6.3. Zeitpunkt der Antragstellung

Bitte beachten:

- Der Antrag darf frühestens 1 Monat nach dem Tag des Gewinnverteilungsbeschlusses eingereicht werden.
- Das Erstellungsdatum der Antragsdatei muss mindestens 1 Monat nach dem Zuflussdatum für dieses Wertpapier liegen.
- Als Zuflussdatum ist das sogenannte „Payment date“ anzugeben.
- Der schriftliche DTV-Antrag muss innerhalb eines Zeitraums von sieben Monaten nach Dividendenzufluss beim BZSt gestellt werden.

Zahlbarkeitstag

Frist beachten

7. Vollmacht/Erklärungen des Erstattungsberechtigten

Der DTV-Teilnehmer ist verpflichtet, folgende Unterlagen und Erklärungen des jeweiligen Erstattungsberechtigten/Antrag vorzuhalten:

- **Vollmacht** (ggf. Untervollmacht), die den DTV-Teilnehmer zur Antragstellung ermächtigt⁵
- eine **Ansässigkeitsbescheinigung** der Steuerbehörde des jeweiligen Wohnsitzstaats für das jeweilige Zuflussjahr der Kapitalerträge
- eine **Steuerbescheinigung** i.S.d. § 45a Abs. 2 EStG

DTV-Teilnehmer muss vom Erstattungsberechtigten bevollmächtigt sein

⁵ Aus der Signatur des Vollmachtgebers muss dessen Name und dessen Funktion im Unternehmen klar erkennbar sein.

- eine Bestätigung des Erstattungsberechtigten, dass
 - ihm die Bestimmungen des sich aktuell in Kraft befindlichen DBA bekannt sind,
 - er zum Zeitpunkt der Dividendenausschüttung Nutzungsberechtigter der Anteile gewesen ist,
 - er keinen Wohnsitz, Sitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland hat,
 - der Erlös keiner Betriebsstätte oder festen Einrichtung in Deutschland zufließt,
 - er bei keinem deutschen Finanzamt einen Antrag auf Behandlung als unbeschränkt Steuerpflichtiger gestellt hat und nicht beabsichtigt, einen solchen Antrag zu stellen,
 - er bei keinem deutschen Finanzamt eine Steuererklärung eingereicht hat, in der die Anrechnung der hier geltend gemachten Kapitalertragsteuer beantragt wurde,
 - er sich verpflichtet, infolge der Entlastung im DTV keine zusätzlichen elektronischen Erstattungsanträge einzureichen,
 - ihm bekannt ist, dass das BZSt den unmittelbaren Auskunftsaustausch zur Überprüfung der Angaben mit den Steuerbehörden des Ansässigkeitsstaates durchführen kann,
 - die Kapitalerträge nicht aus Depositary Receipts stammen,
 - keine Statusbescheinigung nach dem InvStG vorliegt und auch für diese Zuflüsse nicht verwendet wird;
 - ihm bekannt ist, dass er zur Rückzahlung von Beträgen verpflichtet ist, wenn das BZSt eine Rückzahlung aufgrund von nachträglich bekannt gewordenen Informationen verlangt oder diese Beträge fälschlicherweise ausgezahlt wurden.

Die Erklärungen mit Vollmacht verbleiben beim DTV-Teilnehmer. Diese Dokumente sind jedoch auf Verlangen dem BZSt zu übersenden bzw. im Rahmen einer Vor-Ort-Überprüfung den Prüfern des BZSt vorzulegen.

DTV-Teilnehmer ist verpflichtet, diese Erklärungen vorzuhalten und dem BZSt auf Anfrage vorzulegen.

Sofern der DTV-Teilnehmer durch eine Depotbank des Erstattungsberechtigten aufgrund einer Untervollmacht befugt ist, Erstattungsanträge zu stellen und er keine direkte Geschäftsbeziehung mit dem Erstattungsberechtigten unterhält, sind die oben genannten Bestätigungen bei der Depotbank des Erstattungsberechtigten zu beschaffen und vorzuhalten.

8. Identifizierungsmerkmale

Der DTV-Teilnehmer hat jedem Erstattungsberechtigten ein eigenes **Ordnungsmerkmal** (siehe Dateibeschriftung) zuzuweisen, das diese Person eindeutig identifiziert. Dieses Ordnungsmerkmal darf nach Ausscheiden eines Erstattungsberechtigten aus dem DTV nicht wieder zugebilligt werden.

Das BZSt erteilt für jeden Erstattungsberechtigten bei erstmaliger Antragstellung ebenfalls eine eigene Kennnummer. Der DTV-Teilnehmer hat bei weiteren Anträgen des jeweiligen Erstattungsberechtigten das von ihm vergebene Ordnungsmerkmal sowie die vom BZSt erteilte Kennnummer anzugeben. **Bereits aus früheren – auch schriftlichen – Erstattungsverfahren erteilte Kennnummern sind zu verwenden.**

9. Dateiabweisungen

Falls eine txt-Datei schwerwiegende oder zahlreiche Format- und/oder Plausibilitätsverstöße enthält, können die Dateien nicht in das System des BZSt eingelesen werden.

Es ergeht in diesem Fall kein Bescheid, sondern eine Mitteilung über die komplette Dateiabweisung mit Angabe der Fehler.

Eine Neueinreichung eines Antrags mit den abgewiesenen Erstattungsätzen ist innerhalb von der Sieben-Monatsfrist möglich.

Neueinreichung der Anträge innerhalb der 7-Monatsfrist möglich

10. Erteilung des Festsetzungsbescheids

Nach der Übertragung der Daten in das System des BZSt und deren Bearbeitung erhält der DTV-Teilnehmer eine Mitteilung über die Verarbeitung des eingereichten DTV-Antrags und einen Bescheid.

Aus der Mitteilung über die Verarbeitung des DTV-Antrags ergibt sich, wie viele Buchungszeilen angeliefert wurden und davon verarbeitet werden konnten.

Aus dem Bescheid sind die verarbeiteten Buchungszeilen sowie der Festsetzungs- und Abrechnungsteil ersichtlich.

Bescheide im DTV ergehen immer unter dem Vorbehalt der Nachprüfung (§ 164 Abgabenordnung).

Bescheide ergehen unter dem Vorbehalt der Nachprüfung

Der Festsetzungsteil wird in digitaler Form (E-Mail) an den DTV-Teilnehmer versandt. Die Festsetzungsdatei wird asymmetrisch mittels GnuPG verschlüsselt.

Sichere Übertragung per verschlüsselter E-Mail

Der DTV-Teilnehmer hat hierfür einmalig einen öffentlichen Schlüssel zu generieren und dem BZSt per E-Mail mitzuteilen.

Das BZSt verschlüsselt mit diesem öffentlichen Schlüssel, der Empfänger entschlüsselt die E-Mail mit seinem privaten Schlüssel.

11. Berichtigungspflichten des DTV-Teilnehmers

Sollte dem DTV-Teilnehmer nachträglich bekannt werden, dass der Erstattungsberechtigte im Zeitpunkt der Ausschüttung nicht im Besitz der Aktien war oder sonstige Verfahrensvoraussetzungen nicht erfüllt waren, hat er diese Tatsachen unverzüglich dem BZSt mitzuteilen. Das BZSt wird dem DTV-Teilnehmer für die Zwecke der Rückzahlung der zu Unrecht empfangenen Erstattungsbeiträge eine Kontonummer mitteilen. Zu

Berichtigungspflichten Rückzahlungspflicht

Unrecht erstattete Beträge sind sodann unverzüglich an das BZSt zurückzuzahlen. Das BZSt wird einen Änderungsbescheid erlassen.

12. Haftung/Rückzahlungsverpflichtung der DTV-Teilnehmer

Der DTV-Teilnehmer verpflichtet sich aufgrund der beim Zulassungsverfahren abgegebenen Verpflichtungserklärung mit Antragstellung zur Rückzahlung von Beträgen, die das BZSt aufgrund nachträglich gewonnener Erkenntnisse von Personen zurückfordert, die durch das DTV unberechtigt entlastet wurden. Eine entsprechende Erklärung des DTV-Teilnehmers ist zusätzlich auf dem Antragsformular abzugeben. Bei Nichtzahlung können diese Forderungen auch zwangsweise durchgesetzt werden.

13. Überprüfungen durch das BZSt

Das BZSt behält sich stichprobenartige Überprüfungen der Erstattungsanträge vor.

Der DTV-Teilnehmer verpflichtet sich, die Überprüfung durch Angabe der notwendigen Details und Weiterleitung der Anfragen an die jeweiligen potentiellen Erstattungsberechtigten zu unterstützen.

Die im DTV übermittelten Angaben können außerdem Gegenstand eines spontanen Informationsaustausches mit den Steuerbehörden des Wohnsitzstaats des Erstattungsberechtigten sein.

Überprüfung der Abkommens- und Nutzungsberechtigung durch das BZSt

Zwischenstaatlicher Auskunftsaustausch möglich

14. Kontakt zum BZSt

14.1. Postanschrift zur Antragsübersendung

Postanschrift

Das vollständig ausgefüllte und unterschriebene Antragsformular sowie ggf. die CD-ROM sind postalisch zu übersenden an:

Bundeszentralamt für Steuern

Referat St I B 3 – DTV-Team

53221 Bonn

14.2. Kontaktaufnahme für Zulassungsanträge und Übersendung der antragskonkretisierenden Daten

E-Mail-Adresse: KapSt-DTV@bzst.bund.de

E-Mail-Adresse

14.3. Homepage des BZSt

Bitte informieren Sie sich auch regelmäßig über Neuigkeiten und Fragen rund um das DTV auf der Homepage des BZSt.